



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 10.05.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Justiz und Europa
Herr Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 103461
70029 Stuttgart

elektronisch an julia.schaefer@jum.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
T 7006-4635.5 vom 29.03.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
jm-kurortegesetz2019

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Anhörung zum Entwurf für ein „Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl S. 70)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zusammengefasst begrüßt der LNV den im Gesetz gesetzten Schwerpunkt auf Qualitätssicherung und die Neugliederung. Insbesondere begrüßen wir die Einführung der Anerkennung mit - auch nachträglich möglichen - Auflagen und die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen alle 10 Jahre, sowie die Rücknahmemöglichkeit bzw. Widerruf einer Artbezeichnung.

Allerdings bleibt das Justizministerium bzw. die Kurorte und Erholungsorte weit hinter ihren Möglichkeiten und Pflichten nach § 3 UVwG zurück, Vorbildfunktion auszuüben und einen **aktiven** Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Hierzu finden Sie im Folgenden unsere Verbesserungsvorschläge.

Zum Vorblatt mit Nachhaltigkeitsprüfung

Laut Vorblatt Teil f „Nachhaltigkeitsprüfung“ hat der Nachhaltigkeitscheck ergeben, dass keine Bereiche mit Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind.

Der LNV erwartet allerdings von Kurorten und Erholungsorten nicht nur „keinen Schaden“ an Natur und Umwelt, sondern einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. Ein Gesetz zur Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten dient letztlich der Gesundheit der Menschen auch durch Bewegung und Erholung in der Natur. Deshalb sollte es auch Vorgaben machen, dass die Kur- und Erholungsorte aktiv zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur, Biologischer Vielfalt und weiteren Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft/Klima) beitragen müssen. Denn diese sind schließlich ihr „Kapital“.

Auch fehlen bislang Verordnungsermächtigungen, in denen solche aktiven Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung näher ausgeführt werden können. Die gesetzliche Verankerung der bestehenden Tourismusförderrichtlinie vermissen wir ebenso.

Zu § 1 Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

In Abs. 6 bitten wir um Ergänzungen (unterstrichen):

„Erholungsorte verfügen über ... den spezifischen Belangen von naturverträglicher Erholung und naturverträglicher Freizeit Rechnung tragen.

Begründung: Nicht jede Erholungs- und Freizeitform ist naturverträglich und entspricht daher den Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Nachhaltigkeitsprüfung für dieses Gesetz. Die Ergänzungen sind aus LNV-Sicht daher notwendig.

Kur- oder Erholungsorte sollte z.B. keine Werbung – weder direkt noch indirekt - für besonders umweltbelastende Freizeitaktivitäten (z.B. Motorsport, rechtswidriges Freizeitverhalten, Querfeldeinfahren) betreiben. Dies ist z.B. untergesetzlich in einer Rechtsverordnung regelbar.

Zu § 2 Anerkennungsvoraussetzungen

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bitten wir um Ergänzung (unterstrichen):

„1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie bis 31.12.2020 ein Klimaschutzkonzept hierzu“

Begründung: In Zeiten der Klimakatastrophe reicht es aus LNV-Sicht nicht aus, wenn Kurorte und Erholungsorte ein besonderes Bioklima haben. Sie sollten es auch aktiv schützen und darüber hinaus insgesamt ein gemeindliches Klimaschutzkonzept erstellen (Vorbildfunktio-

on!). Hierzu gehört, Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen fest- und umzusetzen und sich an die nicht mehr abwendbaren Folgen der Klimaerwärmung anzupassen (Schatten, Frisch- und Kaltluftschneisen planerisch sichern, Überschwemmungs- und Retentionsflächen sichern und rückgewinnen usw.). Schutz vor Erwärmung kann z.B. durch Vermeidung unnötiger Versiegelung von Flächen, durch Verbot sog. Schottergärten (siehe Begrünnungsgebot nach § 9 Abs. 1 LBO), durch Sicherung eines hohen Baumbestandes im Ort, Dach- und Fassadenbegrünungen u.a.m erreicht werden. Wir verweisen auf das baden-württembergische Klimaschutzgesetz.

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 bitten wir entsprechend um Ergänzung (unterstrichen):

„2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität sowie bis 31.12.2020 ein Luftreinhalteplan im Sinne der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)“

Begründung: Von Kurorten, insbesondere auch von Luftkurorten, darf erwartet werden, dass sie zur Sicherung der Luftqualität aktiv werden, einen Luftreinhalteplan erarbeiten und umsetzen und dabei den Verkehrsbereich mit dem motorisierten Individualverkehr nicht aussparen. Die EU-Luftqualitätsrichtlinie sollte hier als Grundlage dienen.

In § 2 Abs. 1 bitten wir um die Ergänzung der Nr. 5 (unterstrichen):

„5. Eine dem Kurortcharakter dienende grüne Infrastruktur und naturverträgliche Freizeitangebote in entsprechender Qualität, wobei auf naturnahe Gestaltung der Außenanlagen (Kurpark und Grünflächen) sowie auf die Reinhaltung von Luft, Boden und Gewässer besonders zu achten ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

Begründung: Auch von Erholungsorten darf man erwarten, dass sie ihre Naturausstattung nicht einfach nur (aus)nutzen oder gar übernutzen, sondern einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Natur und Biologischen Vielfalt in und um den Ort herum leisten (Naturschutz ist eine Querschnittsaufgabe!).

Untergesetzlich sollte z.B. geregelt werden, wie ein Beitrag zum Schutz von Natur und Umwelt einschließlich Biologischer Vielfalt im Siedlungsbereich aussehen sollte:

- grundsätzlicher Verzicht auf Pestizideinsatz im Garten-/Freilandbereich
- Verzicht auf Blumenerde, die aus Torf (= Moorboden) oder Anteilen aus Torf besteht.
Begründung: Moore sind eine der am stärksten durch Entwässerung und Torfgewinnung (meist für Blumenerde) gefährdeten Lebensraumtypen. In Baden-Württemberg ist Moorbodengewinnung weitgehend verboten, so dass durch Import Moore in anderen Ländern unwiederbringlich zerstört werden. Zudem trägt die Moorentwässerung erheblich zu CO₂-Emissionen durch Torfzersetzung bei.
- Verwendung standortsheimischen Pflanz- und Saatguts, als Beitrag gegen das Insektensterben, aber auch um das Einschleppen von fremdländischen Tier- und Pflanzenarten

zu vermeiden, die zu unkontrollierter Ausbreitung und Verdrängung einheimischer Arten führen.

- Gartengestaltung dergestalt, dass sich eine vielfältige Insektenfauna, auch als Nahrungsgrundlage für Vögel und Wirbeltiere wie Spitzmäuse, Fledermäuse und Igel, ganzjährig entwickeln kann.
D.h. dass keine gärtnerischen Züchtungen mit gefüllten Blüten¹ verwendet werden, die für Insekten weder Nektar noch Pollen als Nahrung bieten.
Schottergärten sind ausdrücklich zu verbieten (siehe § 9 Abs. 1 LBO).
- Zur Sicherung der Pflege innerörtlicher Grünflächen, insbesondere in Steillagen, die aus der Nutzung gefallen sind, sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Kurtaxe als Naturtaxe einzusetzen und davon eine Schaf-/Ziegenherde zu unterhalten.
- Bäume sind als Schattenspender in Zeiten der Klimaerwärmung und zum Schutz des Kleinklimas zu erhalten, insbesondere auch entlang der Gewässer.
- Schaffung von Teichen und Feuchtbiotopen einerseits oder sonnige Magerstandorte andererseits (ohne Düngung und Mutterboden, Steinhäufen).
- Anbieten von Nistmöglichkeiten für Mauersegler, Schwalben, Fledermäuse und andere Tiere mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an oder in Gebäuden.
- Glasfronten sollten wegen ihrer Gefahr für Vögel (Vogelschlag) vermieden oder in vogelschlagsicherem Glas ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für z.B. Wartehäuschen, Windfänge, Schallschutzwände u.ä..
- Anbieten von Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für Tiere im Garten (für Igel/Überwinterung, Wildbienen, Eidechsen usw.)
- Minimierung der unerwünschten Ausleuchtung der Umgebung den Tod zahlreicher Insekten u.a. Tiere begrenzt.
- Gewässerrandstreifen sollten auch innerörtlich wo immer möglich in einer Breite von 10 m ausgewiesen werden (Filterfunktion für Oberflächenwasser, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Erholungsraum, Hochwasserschutzraum, siehe auch § 29 Abs. 1 Nr. 1 WG BW, zuständig: Gemeinden).

Wir verweisen außerdem auf den Masterplan Stadtnatur des Bundesumweltministeriums.²

In § 2 Abs. 1 bitten wir, eine neue Nr. 6 einzufügen:

„6. Für natürliche ortsgebundene Heilmittel sind bis spätestens zum 31.12.2020 Schutzkonzepte zu deren langfristiger Sicherung zu entwickeln und zu realisieren. Für Heilquellen sind entsprechend Heilquellenschutzgebiete auszuweisen (nach § 53 Abs. 4 WHG).“

¹ Bei Züchtungen mit gefüllten Blüten wurden die für Nektar- und Pollenproduktion notwendigen Frucht- und Staubblätter zu Blütenblättern zurück gezüchtet.

² <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/stadtnatur/>

Begründung: Es reicht aus LNV-Sicht nicht aus, Heilquellen als solche anerkennen zu lassen. Nur eine rechtliche Sicherung bietet den notwendigen Schutz. Das Heilquellenschutzgebiet ist das geeignete Mittel hierfür.

In § 2 Abs. 1 bitten wir um Ergänzung einer neuen Nr. 7:

„7. Kurorte und Erholungsorte erstellen bis zum 31.12.2020 eine Konzeption zur Sicherung und Wiederherstellung von Natur, Biologischer Vielfalt im Außenbereich und setzen diese binnen fünf Jahren um. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

Begründung: In Zeiten massiven Insektensterbens und Rückgangs der Biologischen Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume insgesamt reicht es nicht aus, dass Gemeinden aufgrund (noch) vorhandener Naturlandschaft im Außenbereich eine Anerkennung als Kurort oder Erholungsort erhalten. Es darf erwartet werden, dass Kurorte und Erholungsorte eine Vorbildfunktion ausüben und aktiv ihr Naturpotential schützen und verbessern und eben nicht nur aus- oder gar übernutzen. Dazu gehört auch, einen Biotopverbund auszuweisen, zu sichern und zu pflegen (§ 22 NatSchG BW)

In § 2 Abs. 1 vermissen wir als Anerkennungsvoraussetzung ferner den Ruheschutz bzw. Schutz vor Lärm und bitten daher um Ergänzung einer neuen Nr. 8

„8. Kurorte und Erholungsorte erstellen bis zum 31.12.2020 Lärmaktionspläne nach der EU-RL 2002/49/EG³ und weisen „Ruhige Gebiete“ nach dieser Richtlinie aus. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

Begründung: 2005 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht übernommen. Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung des Lärms und die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten. Kur- und Erholungsorte sollten ihrer Vorbildfunktion entsprechend derartige Lärmaktionspläne erstellen und „Ruhige Gebiete“ ausweisen und sichern. .

Im Schlussabsatz zu § 2 (1) sowie zu § 2 (2) könnte es sprachlich einfacher und eindeutiger lauten (unterstrichen):

"Die Ortslage und die örtliche Emissionsbelastung müssen der Artbezeichnung entsprechen und dürfen die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen".

³ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umgesetzt in deutsches Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005; BGBl 2005 Teil I Nr. 38 vom 29. Juni 2005

zu § 2 Abs. 2:

Das oben zu Bioklima, Luftqualität, Infrastruktur und Freizeitanlagen Gesagte soll aus LNV-Sicht insbesondere auch für Luftkurorte und Erholungsorte gelten. Das gilt auch für die Inhalte des § 2 Abs. 1 Nr. 7 neu.

Zu § 4 Auflagen und Überprüfung

Die Regelung in § 4 Abs. 1 zur Anerkennung unter Auflagen und nachträglicher Möglichkeit der Auflagenverfügung begrüßen wir ausdrücklich.

In § 4 Abs. 3 bitten wir zu prüfen, ob ein automatisches Auslaufen der Anerkennung nach 10 Jahren mit rechtzeitiger vereinfachter Antragstellung auf Verlängerung nicht einfacher ist als die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der 298 anerkannten Gemeinden durch die Regierungspräsidien alle 10 Jahre.

§ 8 Schutz vor Umwelteinwirkungen

In Abs. 1 bitten wir, „können“ durch „sollen“ zu ersetzen, so dass es heißt:

„(1) Die Ortspolizeibehörden sollen untersagen..“.

Fehlendes

Der LNV vermisst die Verankerung der Tourismusförderrichtlinie im Gesetzentwurf.

Wir vermissen Hinweise, dass die körperliche Bewegung durch Spaziergehen, Wandern oder Radfahren zu fördern ist und zu diesem Zweck Fußgängern und Radfahrern Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden soll. Letzterer ist weitest möglich aus den Kernorten zu verbannen, was durch Verlagerung von Parkierungsmöglichkeiten in den Außenbereich und Parkraumbewirtschaftung erreicht werden kann.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

